

Bekanntmachung
des Wahlleiters
über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Verbandsgemeinde St. Goar - Oberwesel
am 10. August 2008

I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde St. Goar – Oberwesel auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter des Wahlgebietes (Verbandsgemeinde St. Goar - Oberwesel), Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebietes einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängern oder Delegierten der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

III.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder nur ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 60 zur Bürgermeisterwahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften. Das gleiche gilt, wenn sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber bewirbt. Die Unterzeichnung durch die Bewerber selbst ist unzulässig. Jeder Wahlberechtigte darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

- 2 -

- 2 -

Die Parteien und Wählergruppen sind allein verantwortlich, daß eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig beim Wahlleiter

**Erster Beigeordneter
Christian Stahl
Verbandsgemeindeverwaltung
St. Goar - Oberwesel
Rathausstraße 6
55430 Oberwesel**

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 30. Juni 2008, 18.00 Uhr,

ab.

V.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerber, Erklärungen der Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und daß sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung kostenfrei erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung vom zuständigen Wahlleiter abgegeben. Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Oberwesel, 07.03.2008

In Vertretung:

(Siegel)

Christian Stahl



Erster Beigeordneter
und Wahlleiter